

Allgemeine Mietbedingungen

Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten für alle mietbedingten Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. ISC Industrie-Service-Czech GmbH (Vermieter) und Ihren Kunden (Mieter).

Abweichenden Bestimmungen wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn er nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widerspricht.

Für die sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. ISC Industrie-Service-Czech GmbH und ihren Kunden gelten ergänzend auch die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die im Verkaufsraum aushängen und a Wunsch zugesandt werden.

Jede Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Jede Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden und nachträgliche Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen des Vermieters wirksam.

Alle Angebote Vermieters sind freibleibend.

1. Übergabe des Gerätes / Gefahrtragung

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2. Mietdauer

- 1) Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Kürzere Mietzeiten können nicht vereinbart werden.
- 2) Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung von Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 3) Der Mietpreis wird nach Tagen, Wochen oder Monaten berechnet. Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Mietpreislise, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Bei einer längeren Nutzung kann der Mieter die jeweils günstigere Mietpreisgestaltung verlangen.
- 4) Nutzt der Mieter den Mietgegenstand länger als acht Stunden täglich, so wird eine zweite Tagesmiete berechnet. .
- 5) Wird der Mietgegenstand nur über das Wochenende vermietet (Freitag 15 Uhr bis Montag 8 Uhr), so wird eine entsprechende Pauschale vereinbart.
- 6) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.

3. Auf- und Abbauzeiten, Transport, sonstige Leistungen

- 1) Die Einweisung sowie Kosten des Transportes des Mietgegenstandes sind nicht im Mietpreis enthalten. Diese werden gesondert berechnet.
- 4) Die Kosten für verwendete Materialien (Befestigungsmaterial, Betriebsstoffe, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
- 4. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes**
- 1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Geräteausgabe erfolgt am Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr; am Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
- 2) Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- 3) Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung des Mietgegenstandes an den Vermieter oder durch schriftliche Freimeldung an den Vermieter.
- 4) Die Mietzeit kann verlängert werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Mitteilung an den Vermieter und dessen schriftlicher Bestätigung. Die Verlängerung der Mietzeit kann von einer Zahlung des Mietzinses für die zurückliegende Mietzeit abhängig gemacht werden.
- 5) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen.
- 6) Der Mieter ist verpflichtet - unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit - die Freimeldung des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- 7) Die Rücklieferung hat zu den unter Ziffer 1. genannten Tageszeiten zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter übergeben wird oder an einem anderen - vereinbarten - Ablieferungsort eintrifft. Bei vereinbarter Übergabe an einen neuen Mieter endet die Mietzeit mit Abholung oder Absendung an den neuen Mieter.
- 9) Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit mit dem Vermieter bis 13.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Tag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen - mindestens ein Monat - muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen.
- 10) Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel, keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 11) Wird das Mietgerät am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Mietzeit dauert für diesen Zeitraum an.
- 12) Bei Abholung durch den Vermieter ist das Mietobjekt in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Baustellenzeiten gesondert berechnet. Für diese Zeiten gilt die jeweils gültige Preisliste.
- 13) Die Sorgfaltspflicht des Mieters bis zur Abholung bleibt bestehen.

5. Zahlung

- 1) Grundlage für die Berechnung der Mieten und Nebenkosten sind die Angaben in der Preisliste / Angebot, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gilt und dem Mieter bekannt ist.
- 3) Die Kautions- und Verbrauchsmaterialien sind im Voraus ohne Abzug zahlbar.
- 4) **Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.**
- 5) Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Stundung. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, seine Befriedigung zunächst aus hereingenommenen Wechseln oder Schecks zu suchen.
- 6) Wird in der Rechnung des Vermieters eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist im Verzug. Dieses gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können.
- 7) Bei Zahlungsverzug entfallen vereinbarte oder gewährte Sondernachlässe. Als Verzugsschaden kann der Vermieter monatlich 1 % des offenen Rechnungsbetrages berechnen oder Zinsen in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 8) Für jede Mahnung werden 15,00 € Mahngebühr berechnet.
- 9) Im Falle des Verzugs mit der Bezahlung auch nur einer Rechnung kann der Vermieter auch bei anderen Aufträgen Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen und gewährte Stundungen widerrufen. Das gleiche gilt, wenn dem Vermieter bekannt wird, dass der Besteller unrichtige Angaben über seine Person oder über andere, seine Kreditwürdigkeit berührende Tatsachen gemacht hat oder wenn sich seine Vermögenslage oder Zahlungsfähigkeit verschlechtert.
- 10) Zahlungen des Bestellers kann der Vermieter nach seiner Wahl auf fällige Forderungen jeder Art - auch die eines anderen Betriebes des Vermieters - verrechnen, auch wenn der Mieter eine anderweitige Bestimmung getroffen hat.
- 11) Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten und jeweils fälligen Mietschuld die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.

6. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 1) Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 2) Zahlungen des Bestellers kann ISC nach seiner Wahl auf fällige Forderungen jeder Art verrechnen, auch wenn der Besteller eine anderweitige Bestimmung getroffen hat.

7. Weitervermietung

- 1) Der Mieter darf das Mietobjekt ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand.
- 2) Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an dem Mietobjekt geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.
- 3) Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die daraus entstehenden Schäden des Vermieters ersatzpflichtig.

8. Einsatzgebiet

Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb von Berlin und Brandenburg ist nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.

10. Verlust/Untergang/Beschädigung des Mietgegenstandes

- 1) Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei größeren Beschädigungen oder Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 2) Bei Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter gleichartigen Ersatz zu leisten. Dies gilt auch, falls der Verlust durch Einwirkung höherer Gewalt entsteht.
- 3) Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe der Ersatzleistung nach den Beschaffungskosten für einen gleichwertigen Gegenstand bemessen wird.
- 4) Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75% weiterzuzahlen.

11. Mängel der Mietsache

- 1) Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs.
- 2) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Inbetriebnahme des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen.
- 3) Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen.
- 4) Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.
- 5) Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. In diesem Fall trägt der Vermieter nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
- 6) Bei einem Ausfall der Mietsache, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist der Vermieter berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen.
- 7) Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.
- 8) Bei Ausfall des Mietgegenstandes ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Ausfall nicht von dem Mieter zu vertreten sind.
- 9) Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen.
- 10) Für Reparaturarbeiten, die zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, kann der Vermieter eine andere Firma beauftragen. Eine Rechnungsstellung erfolgt dann von dieser direkt an den Mieter.

12. Versicherung der Mietsache

- 1) **Der Vermieter versichert den Mietgegenstand nicht.**
- 3) Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand gegen Schäden jeder Art versichern. Bei Unterlassung haftet er im Schaden fall persönlich.
- 4) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderungen gegen den Mieter geltend zu machen.

13. Haftung

- 1) Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungsanforderungen des Mietgegenstandes werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche.
- 2) Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Mieters. Ohne vorherige Genehmigung durchgeführte Änderungen oder Instandsetzungen durch den Mieter oder Dritte lassen jegliche Haftung für die daraus entstandenen Folgen erlöschen

14. Kündigung des Mietvertrages

- 1) Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und den Mietgegenstand heraus zu verlangen.
- 2) Das gleiche gilt für den Fall, dass sich der Mieter aus anderen Verträgen mit dem Vermieter - Kaufverträgen, Werkverträgen u. a. - im Zahlungsverzug befindet.
- 3) Auch für den Fall, dass Gründe vorliegen, aus denen die Zahlungsschwierigkeiten des Mieters erkennbar sind, kann der Vermieter kündigen und Herausgabe verlangen.
- 4) Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Zossen.

16. Wirksamkeit

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

ISC Industrie-Service-Czech GmbH

An den Wulzen 2 - 6

15806 Zossen

Tel.: 03377-202730

Fax: 03377-202732

Stand: 18.Februar 2019